

# Gefilmte Amtshandlungen

**Polizistinnen und Polizisten lernen über das E-Learning-Tool „Das Recht am eigenen Bild“, wie sie damit umgehen sollen, wenn sie bei Amtshandlungen gefilmt werden.**

**W**ährend eines Polizeieinsatzes zückt ein Passant sein Smartphone und filmt die Beteiligten. Er wird aufgefordert, die Videoaufnahme zu stoppen. „Das ist mittlerweile ein häufiges Szenario im Alltag der österreichischen Polizistinnen und Polizisten“ sagt Veronica Gangi, Juristin in der Kommunikationsabteilung (I/5) des Innenministeriums. Es komme häufig vor, dass Amtshandlungen dadurch gestört oder beeinträchtigt würden. „Für die Polizistinnen und Polizisten ist es wichtig zu wissen, was sie in solchen Fällen unternehmen können und welche rechtlichen Rahmenbedingungen es gibt.“

Alles, was es am rechtlichen Sektor dazu gibt, wurde im E-Learning-Tool „Das Recht am eigenen Bild“ zusammengefasst. Dieses ist am SIKa-Campus für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums abrufbar. „Wer das Lernmodul durcharbeitet, kann es als Ergebnis in den Bildungspass eintragen“, sagt Generalmajor Günter Krenn, Leiter des Zentrums für Fortbildung in der Sicherheitsakademie (SAIK).

**Filmen erlaubt.** Das Herstellen von Personenbildnissen und Videoaufnahmen ist generell erlaubt und nicht strafbar – das gilt auch für das Filmen oder Fotografieren von Amtshandlungen. Erst die Veröffentlichung von Personenbildern ohne vorherige Zustimmung ist grundsätzlich unzulässig – allerdings nach § 78 Urheberrechtsgesetz nur bei Beeinträchtigung „berechtigter Interessen“. Was genau davon umfasst ist, definiert das Gesetz nicht.

„Gesetzgebung und Rechtsprechung sind in diesem Bereich ungenau und unzureichend“, sagt Gangi. „Mit der Entwicklung des Lernmoduls haben wir eine aktuelle Problematik aufgegriffen und eine Maßnahme geschaffen, um unsere Polizistinnen und Polizisten für die rechtlichen Grundlagen in dieser heiklen Materie zu sensibilisieren.“



**Das Filmen einer Amtshandlung ist generell nicht verboten. Die Veröffentlichung der Aufnahmen kann untersagt werden.**

Wichtig sei, zwischen Bildaufnahme und Veröffentlichung zu unterscheiden. Bei Bild-, Video- oder Tonaufzeichnungen bestehen für Polizistinnen und Polizisten keine Verhinderungsmöglichkeiten. Bei missbräuchlicher Verwendung kann zivil- oder strafrechtlicher Schutz in Anspruch genommen werden.

Für die Beurteilung einer verbotenen Bildnis-Veröffentlichung gibt es richterliche Entscheidungen. Könnten durch die Veröffentlichung etwa polizeiliche Amtshandlungen beeinträchtigt werden, so würde es sich um eine „Verletzung berechtigter Interessen“ handeln – wenn beispielsweise der abgebildete Polizist in der Folge nicht mehr als verdeckter Ermittler arbeiten könnte.

**Online-Kurs.** Das E-Learning-Tool „Das Recht am eigenen Bild“ ist seit 6. April 2018 am SIAK-Campus abrufbar. Mitarbeiter der Kommunikationsabteilung und der Sicherheitsakademie entwickelten drei Module. Im Modul „rechtliche Grundlagen“ wird erklärt, warum sich die Gesetzgebung beim „Recht am eigenen Bild“ so kompliziert gestaltet. Zentrale Rechtsnorm ist das Urheberrechtsgesetz. Auch das Medienrecht und die Persönlichkeitsrechte des ABGBs (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch) bilden die rechtliche Basis.

Das Modul „Rechtsprechung“ gibt einen Überblick über die wichtigsten

Entscheidungen der österreichischen Gerichte zum Thema Bildnissschutz. Für einen positiven Abschluss des E-Learnings sind in einem dritten Modul Wiederholungsfragen zu beantworten.

Als Anhaltspunkte, ob eine „Beeinträchtigung berechtigter Interessen“ besteht, bzw. wann eine strafbare Handlung vorliegt, können richterliche Entscheidungen herangezogen werden. In einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 4 Ob 172/00y) beispielsweise wird bezüglich der Bildberichter-

stattung über einen Kriminalbeamten der Wirtschaftspolizei festgestellt, dass berechnete Interessen verletzt wären, sofern die Veröffentlichung eines Bildes geeignet ist, den Erfolg von Amtshandlungen zu beeinträchtigen – unabhängig davon, ob die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bild neutral oder wertend formuliert sei. Eine Erkennbarkeit des Polizisten als Angehöriger der Wirtschaftspolizei würde seine „künftigen beruflichen Bestrebungen“ gefährden. Da der Beamte in diesem Fall nicht erkennbar war, wurde eine Berufung des Urteils jedoch zurückgewiesen.

Eine ähnliche Begründung lieferte ein Gericht in seinem Beschluss (OGH 4 Ob 119/12x) über die Bildnisveröffentlichung eines verdeckten Ermittlers des niederösterreichischen Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Seit der Veröffentlichung eines Fotos in einer Zeitung, auf dem ein Polizist deutlich erkennbar ist, könne der Abgebildete nicht mehr als verdeckter Ermittler eingesetzt werden. Hier lag eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen und die Beeinträchtigung des Erfolgs von Amtshandlungen vor.

Das E-Learning-Tool „Das Recht am eigenen Bild“ ist im SIAK-Campus unter „Mein Campus“ abrufbar. Es kann auch vom Privat-PC aus aufgerufen werden. Auskunft: [bmi-i-5@bmi.gv.at](mailto:bmi-i-5@bmi.gv.at) S. F.